

1973	Ausgegeben zu Bonn am 14. Dezember 1973	Nr. 104
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 73	Drittes Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes ..... 402-27	1855
12. 12. 73	Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften ..... 2030-1, 2030-2	1853
14. 12. 73	Neufassung des Zweiten Wohngeldgesetzes (2. WoGG) ..... 402-27	1862

### Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Vom 12. Dezember 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel I

In § 44 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtenengesetzes vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288), werden hinter den Worten „vierzig Stunden im Monat“ die Worte „— in einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Ministers (Senators) der Finanzen für einen Zeitraum bis zu achtzig Stunden im Monat —“ eingefügt.

#### Artikel II

In § 72 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbeamtenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert

durch das Zweite Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Zweites Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 5. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1569), werden hinter den Worten „vierzig Stunden im Monat“ die Worte „— in einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des für die Finanzen zuständigen Bundesministers für einen Zeitraum bis zu achtzig Stunden im Monat —“ eingefügt.

#### Artikel III

(1) Bei einem Beamten, der in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1974 aus einem Amt in den Ruhestand tritt, das nicht der Eingangsgruppe seiner Laufbahn angehört, und der die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens ein Jahr erhalten hat, sind abweichend von § 109 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Bundesbeamtenengesetzes oder entsprechendem Landesrecht die Bezüge des von ihm zuletzt bekleideten Amtes ruhegehaltfähig.

(2) Absatz 1 gilt für § 18 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechend. Satz 1 gilt nicht im Land Berlin.

#### Artikel IV

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel V

Artikel I, II und IV treten mit Wirkung vom 1. Mai 1972, Artikel III tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

#### Artikel VI

Die in Artikel I und II getroffene Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1977.

---

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. Dezember 1973

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schmidt

---

### Drittes Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes

Vom 10. Dezember 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes

Das Zweite Wohngeldgesetz vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1837), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Zweites Wohngeldgesetz (2. WoGG)“.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Höchstbeträge für Miete und Belastung

(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung nicht berücksichtigt, soweit sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

	in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	für Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 (im Land Berlin: 24. Juni 1948, im Saarland: 1. April 1948) bezugsfertig geworden ist			für Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 (im Land Berlin: 24. Juni 1948, im Saarland: 1. April 1948) bis zum 31. Dezember 1965 bezugsfertig geworden ist			für Wohnraum, der nach dem 31. Dezember 1965 bis zum 31. Dezember 1971 bezugsfertig geworden ist			für Wohnraum, der nach dem 31. Dezember 1971 bezugsfertig geworden ist		
		ohne Sammelheizung, Bad oder Duschaum	mit Sammelheizung, Bad oder Duschaum	mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum	ohne Sammelheizung, Bad oder Duschaum	mit Sammelheizung, Bad oder Duschaum	mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum	ohne Sammelheizung, Bad oder Duschaum	mit Sammelheizung, Bad oder Duschaum	mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum	ohne Sammelheizung, Bad oder Duschaum	mit Sammelheizung, Bad oder Duschaum	mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum
Deutsche Mark													
Bei einem Alleinstehenden	unter 100 000.....	90	135	170	125	135	170	135	165	210	135	175	220
	von 100 000 bis unter 500 000.....	100	145	180	135	145	180	145	175	220	145	185	230
	von 500 000 und mehr .....	110	155	190	145	155	190	155	185	230	155	195	240
bei einem Haushalt mit zwei Familienmitgliedern	unter 100 000.....	120	175	225	165	175	225	175	215	270	175	230	285
	von 100 000 bis unter 500 000.....	130	185	235	175	185	235	185	225	280	185	240	295
	von 500 000 und mehr .....	140	200	250	185	200	250	200	240	295	200	255	310
bei einem Haushalt mit drei Familienmitgliedern	unter 100 000.....	150	215	270	205	215	270	215	260	320	215	280	340
	von 100 000 bis unter 500 000.....	160	230	285	215	230	285	230	275	335	230	295	355
	von 500 000 und mehr .....	170	245	300	230	245	300	245	290	350	245	310	370
bei einem Haushalt mit vier Familienmitgliedern	unter 100 000.....	180	260	315	245	260	315	255	300	365	255	320	385
	von 100 000 bis unter 500 000.....	190	275	330	260	275	330	270	315	380	270	335	400
	von 500 000 und mehr .....	200	290	345	275	290	345	285	330	395	285	350	415
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	unter 100 000.....	22	33	36	31	33	36	34	36	40	34	36	40
	von 100 000 bis unter 500 000.....	25	36	39	34	36	39	37	39	43	37	39	43
	von 500 000 und mehr .....	27	38	41	36	38	41	39	41	45	39	41	45

(2) Begründet die schwere körperliche, geistige oder seelische Behinderung oder die Dauererkrankung eines oder mehrerer zum Haushalt rechnender Familienmitglieder besonderen Wohnbedarf, so ist bei der Bestimmung der für den Höchstbetrag und für die Anwendung der Anlagen 1 bis 8 maßgebenden Haushaltsgröße jedes Familienmitglied mit besonderem Wohnbedarf doppelt zu zählen.

(3) Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist dies für die Dauer von 36 Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluß auf die nach Absatz 1 oder 2 maßgebende Haushaltsgröße.

(4) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung der Mieten für Wohnraum, um eine Entscheidung über die Anpassung der nach Absatz 1 maßgebenden Beträge zu ermöglichen."

3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abzüglich der nach § 16 Abs. 3 und 4 und § 17 nicht zu berücksichtigenden Beträge. Bei Alleinstehenden tritt an die Stelle des Familieneinkommens das Jahreseinkommen abzüglich der nach § 16 Abs. 3 und 4 und § 17 nicht zu berücksichtigenden Beträge.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „nach den §§ 12 bis 17“ ersetzt durch die Worte „nach den §§ 12 bis 16 Abs. 2 und 4“.

b) In Absatz 2 werden die Worte „aus nicht-selbständiger Arbeit“ gestrichen.

5. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden den Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen abgesetzt

1. bis zu einem Betrage von 1 200 Deutsche Mark, wenn sie für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen, zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes bestimmt sind, oder

2. bis zu einem Betrage von 1 200 Deutsche Mark, wenn sie für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt sind, oder

3. bis zu einem Betrage von 2 400 Deutsche Mark, wenn sie für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen, nicht zum Haushalt rechnenden Person bestimmt sind.“

6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „nach den Vorschriften des Zweiten und Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung“ gestrichen.

b) In Nummer 7 wird das Wort „Ersatzdienstbeschädigte“ ersetzt durch das Wort „Zivildienstbeschädigte“.

c) In Nummer 12 werden die Worte „§ 22 Buchstabe a des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt durch die Worte „§ 22 des Bundesbesoldungsgesetzes“.

d) In Nummer 16 werden die Worte „Grenzschutzdienstleistenden auf Grund des Wehrpflichtgesetzes und Ersatzdienstleistenden auf Grund des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst“ ersetzt durch die Worte „Grenzschutzdienstleistenden auf Grund des Bundesgrenzschutzgesetzes und Zivildienstleistenden auf Grund des Zivildienstgesetzes“.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von

1. Heimkehrern im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 31. Dezember 1948 zurückgekehrt sind,

2. Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes

bleiben Einnahmen bis zu einem Betrage von 1 200 Deutsche Mark außer Betracht.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Ermittlung des Familieneinkommens bleiben von dem Gesamtbetrag der nach den §§ 10 bis 16 Abs. 2 und 4 ermittelten Jahreseinkommen Einnahmen bis zu einem Betrage von jeweils 1 200 Deutsche Mark zugunsten folgender zum Haushalt rechnender Familienmitglieder außer Betracht:

1. körperlich, geistig oder seelisch schwer Behinderte,

2. Tuberkulosekranke und von der Tuberkulose Genesene bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Heilbehandlung.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Der Freibetrag nach Absatz 1, 2 oder 3 wird zugunsten eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes nur einmal abgesetzt, auch wenn es mehreren der genannten Personengruppen angehört.“

8. § 17 erhält folgende Fassung:  
 „§ 17  
 Allgemeiner Freibetrag  
 Bei der Ermittlung des Familieneinkommens wird nach Anwendung der §§ 10 bis 16 ein allgemeiner Freibetrag von 30 vom Hundert abgesetzt.“
9. § 18 wird wie folgt geändert:  
 a) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Wohngeld wird versagt, soweit seine Gewährung zur Vermeidung sozialer Härten nicht erforderlich ist.“  
 b) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.
10. In § 26 Abs. 4 werden die Worte „wenn die Voraussetzungen weiter erfüllt sind“ gestrichen.
11. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Das Wohngeld wird an den Antragberechtigten gezahlt (Wohngeldempfänger). Der Mietzuschuß kann mit schriftlicher Einwilligung des Antragberechtigten auch an den Empfänger der Miete gezahlt werden. Ist ein alleinstehender Antragberechtigter nach der Antragstellung verstorben, so wird das Wohngeld bis zum Ablauf des den Sterbemonat einschließenden Zahlungsabschnitts an den Erben gezahlt; rechnen zum Haushalt des verstorbenen Antragstellers mehrere Familienmitglieder, so wird das Wohngeld bis zum Ablauf des folgenden Zahlungsabschnitts an den neuen Haushaltsvorstand gezahlt.“
12. In § 30 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:  
 „(1) Erhält die zuständige Stelle davon Kenntnis,  
 1. daß der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von allen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern nicht mehr benutzt wird oder  
 2. daß das Wohngeld nicht zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung verwendet wird,  
 so hat sie den Bewilligungsbescheid von dem auf den Eintritt der Widerrufsvoraussetzung folgenden Zahlungsabschnitt an zu widerrufen.  
 (2) Erhält die zuständige Stelle davon Kenntnis, daß der Bewilligungsbescheid durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, so hat sie den Bewilligungsbescheid zurückzunehmen.“
13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:  
 a) Die Eingangsworte erhalten folgende Fassung:
- „Bei einem Alleinstehenden beträgt das Wohngeld monatlich“.
- b) Die letzte Spalte wird gestrichen.
14. Anlage 2 wird wie folgt geändert:  
 a) Die Eingangsworte erhalten folgende Fassung:  
 „Bei einem Haushalt mit zwei Familienmitgliedern beträgt das Wohngeld monatlich“.
- b) Folgende Spalte wird angefügt:
- |     |
|-----|
| 300 |
| bis |
| 320 |
| 281 |
| 277 |
| 272 |
| 265 |
| 258 |
| 249 |
| 240 |
| 231 |
| 220 |
| 210 |
| 199 |
| 189 |
| 178 |
| 168 |
| 157 |
| 147 |
| 138 |
| 128 |
| 120 |
| 111 |
| 104 |
| 97  |
| 90  |
| 84  |
| 78  |
| 74  |
| 69  |
| 65  |
| 62  |
| 59  |
| 56  |
| 54  |
| 51  |
| 49  |
| 47  |
| 45  |
| 42  |
| 40  |
| 37  |
| 33  |
| 28  |
| 23  |
| 16  |

## 15. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Eingangsworte erhalten folgende Fassung:

„Bei einem Haushalt mit drei Familienmitgliedern beträgt das Wohngeld monatlich“.

- b) Folgende Spalten werden angefügt:

340 bis 360	360 bis 380	340 bis 360	360 bis 380
320	338	62	66
		59	62
312	329	55	58
303	320	51	54
294	311	46	49
285	301		
275	291	41	44
		36	38
		30	31
266	281	23	24
256	271	15	16
247	261		
238	251		
228	242		
219	232		
210	222		
202	213		
193	204		
185	195		
177	187		
169	179		
162	171		
155	163		
148	156		
141	149		
135	143		
129	137		
124	131		
118	125		
113	120		
109	115		
105	110		
100	106		
97	102		
93	98		
90	95		
86	91		
83	88		
80	85		
77	82		
74	79		
71	75		
68	72		
65	69		

## 16. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Eingangsworte erhalten folgende Fassung:

„Bei einem Haushalt mit vier Familienmitgliedern beträgt das Wohngeld monatlich“.

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

400 bis 420	400 bis 420
368	99
359	95
349	91
340	
	88
330	84
321	80
312	76
303	72
294	
	67
285	63
276	58
268	53
259	48
251	
	42
243	36
235	30
228	23
220	16
213	
206	
200	
193	
187	
181	
175	
169	
163	
158	
153	
148	
143	
139	
134	
130	
126	
122	
118	
114	
110	
106	
102	

17. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Eingangsworte erhalten folgende Fassung:

„Bei einem Haushalt mit fünf Familienmitgliedern beträgt das Wohngeld monatlich“.

b) Folgende Spalte wird angefügt:

440 bis 460	440 bis 460
404	132
	129
393	125
383	121
373	118
363	
353	114
	110
343	106
334	102
325	98
316	
307	94
	90
298	86
290	81
282	77
274	
267	72
	67
259	61
252	56
245	50
238	
232	44
	37
226	30
219	23
214	16
208	
202	
197	
192	
187	
182	
177	
172	
168	
164	
159	
155	
151	
147	
143	
140	
136	

18. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Eingangsworte erhalten folgende Fassung:

„Bei einem Haushalt mit sechs Familienmitgliedern beträgt das Wohngeld monatlich“.

b) Folgende Spalten werden angefügt:

480 bis 500	500 bis 520	480 bis 500	500 bis 520
428	446	173	180
421	439	169	176
414	431	165	172
407	424		
		161	168
400	417	157	164
393	409	153	160
386	401	150	156
378	394	146	152
371	386		
		142	148
364	379	139	144
356	371	135	140
349	363	131	137
342	356	127	133
334	348		
		124	129
327	340	120	125
320	333	116	120
313	326	112	116
306	318	107	112
299	311		
		103	107
292	304	99	103
285	297	94	98
279	290	89	93
272	283	84	87
266	277		
		79	82
259	270	73	76
253	264	67	70
247	257	61	63
241	251	54	56
236	245		
		47	49
230	239	40	41
225	234	32	33
219	228	24	25
214	223	15	16
209	218		
204	212		
199	207		
195	203		
190	198		
186	193		
181	189		
177	184		

## 19. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Eingangsworte erhalten folgende Fassung:

„Bei einem Haushalt mit sieben Familienmitgliedern beträgt das Wohngeld monatlich“.

- b) Folgende Spalten werden angefügt:

520 bis 540	540 bis 560	520 bis 540	540 bis 560
466	483	215	223
		211	218
		206	214
461	479	202	209
456	474	197	205
451	468		
446	463		
440	457	193	201
		189	196
		185	192
434	451	181	188
428	445	178	184
422	438		
416	432		
409	425	174	180
		170	177
		166	173
403	418	163	169
396	411	159	165
389	404		
382	397		
375	389	156	161
		152	158
		148	154
368	382	144	150
361	375	141	146
354	367		
347	360		
340	353	137	142
		133	138
		128	133
333	346	124	129
326	339	120	124
319	332		
313	325		
306	318	115	119
		110	114
		105	109
299	311	100	103
293	304	94	97
287	297		
280	291		
274	285	88	91
		82	85
		75	78
268	278	68	70
262	272	60	62
256	266		
251	260		
245	255	52	54
		44	45
		35	36
240	249	25	26
235	244	15	16
230	238		
225	233		
220	228		

## 20. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhalten die Eingangsworte folgende Fassung:

„Bei einem Haushalt mit acht Familienmitgliedern beträgt das Wohngeld monatlich“.

- b) In Absatz 1 wird im Kopf der letzten Spalte die Zahl „500“ ersetzt durch „500 bis 520“.

- c) In Absatz 1 werden folgende Spalten angefügt:

520 bis 540	540 bis 560	560 bis 580	580	520 bis 540	540 bis 560	560 bis 580	580
470	487	505	523	250	259	269	278
466	484	502	519	245	254	264	273
463	480	498	515	241	250	259	268
				236	245	254	263
459	476	494	511				
455	472	489	507	232	241	250	258
451	468	485	502	228	236	245	254
447	463	480	497	223	232	240	249
442	459	475	492	219	228	236	244
				215	223	231	239
437	454	470	487				
433	449	465	482	211	219	227	235
428	444	460	476	207	215	222	230
423	439	455	471	203	210	218	226
418	433	449	465	199	206	214	221
				195	202	209	217
412	428	443	459				
407	422	438	453	191	198	205	212
402	417	432	447	187	194	201	208
396	411	426	441	183	189	196	203
391	406	420	435	179	185	192	199
				174	181	188	194
385	400	415	429				
380	394	409	423	170	177	183	190
374	389	403	417	166	173	179	185
369	383	397	411	162	168	174	180
363	377	391	404	158	164	170	176
				153	159	165	171
358	371	385	398				
352	365	379	392	149	155	160	166
347	360	373	386	145	150	156	161
341	354	367	380	140	145	151	156
336	348	361	374	135	140	146	151
				131	136	140	145
330	343	355	368				
325	337	349	362	126	130	135	140
319	331	343	356	121	125	130	134
314	326	338	350	115	120	124	128
309	320	332	344	110	114	118	122
				104	108	112	116
304	315	326	338				
298	310	321	332	99	102	106	110
293	304	315	326	93	96	100	103
288	299	310	321	86	90	93	96
283	294	304	315	80	83	86	89
				73	76	79	81
278	289	299	310				
273	284	294	304	66	69	71	74
268	279	289	299	59	61	63	65
264	274	284	294	51	53	55	57
259	269	279	288	43	45	46	48
				35	36	38	39
254	264	274	283				



- d) In Absatz 2 erhalten die Eingangsworte folgende Fassung:  
„Bei einem Haushalt mit mehr als acht Familienmitgliedern gilt Absatz 1 entsprechend mit folgenden Maßgaben:“.
- e) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „520 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „600 Deutsche Mark“.

**Artikel 2**

**Ermächtigung zur Neubekanntmachung  
des Zweiten Wohngeldgesetzes**

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird ermächtigt, den Wortlaut des Zweiten Wohngeldgesetzes unter Berücksichtigung der bisher zu diesem Gesetz ergangenen Änderungen mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Artikel 3**

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

(1) Artikel 2 tritt am Tag der Verkündung dieses Gesetzes, die übrigen Vorschriften treten am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Ist über einen vor dem 1. Januar 1974 gestellten Antrag bis zu diesem Tag noch nicht entschieden, so ist Wohngeld nach dem Zweiten Wohngeldgesetz in der bisherigen Fassung bis zum 31. Dezember 1973, für die darauffolgende Zeit nach dem Zweiten Wohngeldgesetz in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung zu gewähren.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. Dezember 1973

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Dr. Vogel

Der Bundesminister der Finanzen  
Schmidt

---

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Zweiten Wohngeldgesetzes  
(2. WoGG)**

**Vom 14. Dezember 1973**

Auf Grund des Artikels 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 10. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1855) wird nachstehend der Wortlaut des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1637) in der ab 1. Januar 1974 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berücksichtigt sind:

1. das Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 15. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 974),
2. das Zweite Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 24. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1837) und
3. das Dritte Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 10. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1855).

Bonn, den 14. Dezember 1973

Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Dr. Vogel

## Zweites Wohngeldgesetz (2. WoGG)

in der Fassung vom 14. Dezember 1973

### Inhaltsübersicht

	§		§
<b>Erster Teil: Allgemeine Grundsätze</b>		Amtshilfe und Auskunftspflicht .....	25
Zweck des Wohngeldes .....	1	Entscheidung über den Antrag .....	26
Art und Umfang des Wohngeldanspruchs .....	2	Bewilligungszeitraum .....	27
Antragberechtigte .....	3	Zahlung des Wohngeldes .....	28
Familienmitglieder .....	4	Erhöhung des Wohngeldes .....	29
Miete .....	5	Aufhebung des Bewilligungsbescheides .....	30
Belastung .....	6	Rückforderung überzahlten Wohngeldes .....	31
Zu berücksichtigende Miete und Belastung .....	7	Kostenfreiheit .....	32
Höchstbeträge für Miete und Belastung .....	8	Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerechtlichen Verfahren .....	33
<b>Zweiter Teil: Einkommensermittlung</b>		<b>Fünfter Teil</b>	
Familieneinkommen .....	9	Erstattung des Wohngeldes .....	34
Begriff des Jahreseinkommens .....	10	<b>Sechster Teil</b>	
Ermittlung des Jahreseinkommens .....	11	Wohngeld-Statistik .....	35
Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen .....	12	<b>Siebenter Teil: Schlußvorschriften</b>	
Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltungsverpflichtungen .....	12 a	Durchführungsvorschriften .....	36
Einnahmen aus Miete und Pacht sowie Beiträge Dritter zur Aufbringung der Belastung .....	13	Verweisungen .....	37
Außer Betracht bleibende Einnahmen .....	14	Aufhebung und Änderung von Vorschriften .....	38
Kinderfreibeträge .....	15	Berlin-Klausel .....	39
Freibeträge für besondere Personengruppen .....	16	Inkrafttreten .....	40
Allgemeiner Freibetrag .....	17	<b>Anlagen</b>	
<b>Dritter Teil: Versagung des Wohngeldes</b>		Wohngeld für Alleinstehende .....	Anlage 1
Allgemeiner Versagungsgrund .....	18	Wohngeld für zwei Familienmitglieder .....	Anlage 2
Einkommensgrenze .....	19	Wohngeld für drei Familienmitglieder .....	Anlage 3
Vermögen .....	20	Wohngeld für vier Familienmitglieder .....	Anlage 4
Andere Leistungen zur Sicherung des Wohnraums	21	Wohngeld für fünf Familienmitglieder .....	Anlage 5
Doppelwohnungen und vorübergehend benutzter Wohnraum .....	22	Wohngeld für sechs Familienmitglieder .....	Anlage 6
<b>Vierter Teil: Verfahren</b>		Wohngeld für sieben Familienmitglieder .....	Anlage 7
Antrag .....	23	Wohngeld für acht und mehr Familienmitglieder .....	Anlage 8
Angaben und Nachweise .....	24		

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Erster Teil Allgemeine Grundsätze

### § 1

#### Zweck des Wohngeldes

Zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens wird im Geltungsbereich und nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Antrag Wohngeld als Zuschuß zu den Aufwendungen für den Wohnraum gewährt. Das Wohngeld ist keine Leistung der Sozialhilfe im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes.

### § 2

#### Art und Umfang des Wohngeldanspruchs

(1) Wohngeld wird als Miet- oder Lastenzuschuß zu der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§ 7) nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 8 gewährt, soweit die §§ 18 bis 22 nicht anzuwenden sind.

(2) Der Anspruch auf Wohngeld kann nicht vererbt, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

### § 3

#### Antragberechtigte

(1) Für einen Mietzuschuß ist antragberechtigt

1. der Mieter von Wohnraum,
2. der Nutzungsberechtigte von Wohnraum bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnis,
3. derjenige, der Wohnraum im eigenen Hause bewohnt, wenn er nicht nach Absatz 2 oder 3 antragberechtigt ist.

Nutzungsberechtigter im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 ist auch der Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts und der Insasse eines Heimes, das überwiegend Wohnzwecken dient.

(2) Für einen Lastenzuschuß ist antragberechtigt

1. der Eigentümer eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle,
2. der Eigentümer einer Eigentumswohnung,
3. der Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts

für den eigengenutzten Wohnraum. Dem Eigentümer steht der Erbbauberechtigte, dem Wohnungseigentümer der Wohnungserbbauberechtigte gleich.

(3) Für einen Lastenzuschuß ist ferner antragberechtigt

1. derjenige, der Anspruch auf Ubereignung des Gebäudes als Eigenheim, Kleinsiedlung oder landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle hat,
2. derjenige, der Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums hat,

3. derjenige, der Anspruch auf Bestellung oder Übertragung eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts hat,

für den von ihm genutzten Wohnraum, wenn er dafür die Belastung aufbringt. Dem Anspruch auf Ubereignung des Gebäudes steht der Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts, dem Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums der Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Wohnungserbbaurechts gleich.

(4) Kommen nach den Absätzen 1 bis 3 mehrere Familienmitglieder in Betracht, so ist nur der Haushaltsvorstand antragberechtigt. Haushaltsvorstand im Sinne dieses Gesetzes ist das Familienmitglied, das im Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Unterhaltskosten für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder trägt.

### § 4

#### Familienmitglieder

(1) Familienmitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind der Antragberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

1. der Ehegatte,
2. Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
3. Verschwägerte in gerader Linie sowie Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
4. durch Annahme an Kindes Statt mit ihm verbundene Personen,
5. durch Ehelichkeitserklärung mit ihm verbundene Personen,
6. nichteheliche Kinder,
7. Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

(2) Die Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit dem Antragberechtigten einen gemeinsamen Hausstand führen. Zum Haushalt rechnen auch Familienmitglieder, die vorübergehend abwesend sind.

### § 5

#### Miete

(1) Miete im Sinne dieses Gesetzes ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen.

(2) Außer Betracht bleiben

1. Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen,
2. Kosten für die Fernheizung, soweit sie den in Nummer 1 bezeichneten Kosten entsprechen,
3. Untermietzuschläge,
4. Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,

5. Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken und Waschmaschinen mit Ausnahme von Vergütungen für die Überlassung von Einbaumöbeln, soweit sie üblich sind.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 3 tritt an die Stelle der Miete der Mietwert des Wohnraums.

**§ 6  
Belastung**

(1) Belastung im Sinne dieses Gesetzes ist die Belastung aus dem Kapitaleidienst und aus der Bewirtschaftung.

(2) Die jährliche Belastung wird in einer Wohngeld-Lastenberechnung ermittelt.

**§ 7**

**Zu berücksichtigende Miete und Belastung**

Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung berücksichtigt, die sich nach § 5 oder § 6 ergibt, höchstens jedoch der nach § 8 maßgebende Betrag. Dabei bleibt die Miete oder Belastung insoweit außer Betracht, als sie auf Wohnraum entfällt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt wird oder der einem anderen vermietet oder zum Gebrauch überlassen ist.

**§ 8**

**Höchstbeträge für Miete und Belastung**

(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung nicht berücksichtigt, soweit sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

	in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	für Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 (im Land Berlin: 24. Juni 1948, im Saarland: 1. April 1948) bezugsfertig geworden ist			für Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 (im Land Berlin: 24. Juni 1948, im Saarland: 1. April 1948) bis zum 31. Dezember 1965 bezugsfertig geworden ist			für Wohnraum, der nach dem 31. Dezember 1965 bis zum 31. Dezember 1971 bezugsfertig geworden ist			für Wohnraum, der nach dem 31. Dezember 1971 bezugsfertig geworden ist		
		ohne Sammelheizung, Bad oder Duschaum	mit Sammelheizung, Bad oder Duschaum	mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum	ohne Sammelheizung, Bad oder Duschaum	mit Sammelheizung, Bad oder Duschaum	mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum	ohne Sammelheizung, Bad oder Duschaum	mit Sammelheizung, Bad oder Duschaum	mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum	ohne Sammelheizung, Bad oder Duschaum	mit Sammelheizung, Bad oder Duschaum	mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum
Deutsche Mark													
Bei einem Alleinstehenden	unter 100 000.....	90	135	170	125	135	170	135	165	210	135	175	220
	von 100 000 bis unter 500 000.....	100	145	180	135	145	180	145	175	220	145	185	230
	von 500 000 und mehr .....	110	155	190	145	155	190	155	185	230	155	195	240
bei einem Haushalt mit zwei Familienmitgliedern	unter 100 000.....	120	175	225	165	175	225	175	215	270	175	230	285
	von 100 000 bis unter 500 000.....	130	185	235	175	185	235	185	225	280	185	240	295
	von 500 000 und mehr .....	140	200	250	185	200	250	200	240	295	200	255	310
bei einem Haushalt mit drei Familienmitgliedern	unter 100 000.....	150	215	270	205	215	270	215	260	320	215	280	340
	von 100 000 bis unter 500 000.....	160	230	285	215	230	285	230	275	335	230	295	355
	von 500 000 und mehr .....	170	245	300	230	245	300	245	290	350	245	310	370
bei einem Haushalt mit vier Familienmitgliedern	unter 100 000.....	180	260	315	245	260	315	255	300	365	255	320	385
	von 100 000 bis unter 500 000.....	190	275	330	260	275	330	270	315	380	270	335	400
	von 500 000 und mehr .....	200	290	345	275	290	345	285	330	395	285	350	415
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	unter 100 000.....	22	33	36	31	33	36	34	36	40	34	36	40
	von 100 000 bis unter 500 000.....	25	36	39	34	36	39	37	39	43	37	39	43
	von 500 000 und mehr .....	27	38	41	36	38	41	39	41	45	39	41	45

(2) Begründet die schwere körperliche, geistige oder seelische Behinderung oder die Dauererkrankung eines oder mehrerer zum Haushalt rechnender Familienmitglieder besonderen Wohnbedarf, so ist bei der Bestimmung der für den Höchstbetrag und für die Anwendung der Anlagen 1 bis 8 maßgebenden Haushaltsgröße jedes Familienmitglied mit besonderem Wohnbedarf doppelt zu zählen.

(3) Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist dies für die Dauer von 36 Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluß auf die nach Absatz 1 oder 2 maßgebende Haushaltsgröße.

(4) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung der Mieten für Wohnraum, um eine Entscheidung über die Anpassung der nach Absatz 1 maßgebenden Beträge zu ermöglichen.

## Zweiter Teil Einkommensermittlung

### § 9

#### Familieneinkommen

(1) Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abzüglich der nach § 16 Abs. 3 und 4 und § 17 nicht zu berücksichtigenden Beträge. Bei Alleinstehenden tritt an die Stelle des Familieneinkommens das Jahreseinkommen abzüglich der nach § 16 Abs. 3 und 4 und § 17 nicht zu berücksichtigenden Beträge.

(2) Monatliches Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der zwölfte Teil des Familieneinkommens.

### § 10

#### Begriff des Jahreseinkommens

(1) Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht, abzüglich der nach den §§ 12 bis 16 Abs. 2 und 4 nicht zu berücksichtigenden Beträge.

(2) Für Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, insbesondere Kost, Waren und andere Sachbezüge, sind die auf Grund der jeweils geltenden Lohnsteuer-Durchführungsverordnung festgesetzten Werte der Sachbezüge maßgebend.

(3) Als Einnahme gilt auch der Mietwert des von den in § 3 Abs. 1 Nr. 3 genannten Personen eigenutzten Wohnraums.

### § 11

#### Ermittlung des Jahreseinkommens

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist unbeschadet des Absatzes 2 grundsätzlich der doppelte Betrag der Einnahmen in den letzten sechs Monaten vor der Stellung des Antrages auf Wohngeld

zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens können, insbesondere bei erheblichen Schwankungen der Einnahmen, auch die Einnahmen des letzten Kalenderjahres oder der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung zugrunde gelegt werden; bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, können die Einkünfte berücksichtigt werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, ergänzenden Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben.

(2) Ist bei der Entscheidung über den Antrag auf Wohngeld zu erwarten, daß das Jahreseinkommen im Bewilligungszeitraum von dem nach Absatz 1 ermittelten Jahreseinkommen abweicht, so ist das zu erwartende Jahreseinkommen maßgebend.

(3) Sind einmalige Einnahmen während des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums angefallen, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen, sind sie so zu behandeln, als ob sie während des anderen Zeitraums angefallen wären. Für die nach Absatz 2 zu erwartenden Einnahmen gilt Satz 1 entsprechend.

### § 12

#### Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen notwendigen Aufwendungen abgesetzt.

(2) Bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit wird der nach § 9a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebene Pauschbetrag zur Abgeltung der Aufwendungen nach Absatz 1 abgesetzt, wenn nicht höhere Werbungskosten im Sinne des § 9 des Einkommensteuergesetzes nachgewiesen werden. Bei anderen Einnahmen werden als Aufwendungen die Werbungskosten oder die Betriebsausgaben im Sinne des § 4 des Einkommensteuergesetzes abgesetzt, jedoch mit Ausnahme von erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen.

### § 12a

#### Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen abgesetzt

1. bis zu einem Betrage von 1 200 Deutsche Mark, wenn sie für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen, zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes bestimmt sind, oder
2. bis zu einem Betrage von 1 200 Deutsche Mark, wenn sie für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt sind, oder
3. bis zu einem Betrage von 2 400 Deutsche Mark, wenn sie für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen, nicht zum Haushalt rechnenden Person bestimmt sind.

## § 13

**Einnahmen aus Miete und Pacht  
sowie Beiträge Dritter zur Aufbringung der  
Belastung**

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens für die Gewährung eines Lastenzuschusses bleiben Einnahmen aus Miete und Pacht sowie Beiträge Dritter zur Aufbringung der Belastung außer Betracht, wenn sie die Belastung nach der Wohngeld-Lastenberechnung vermindern.

## § 14

**Außer Betracht bleibende Einnahmen**

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben folgende Einnahmen außer Betracht, soweit sie steuerfrei sind:

1. Geburtsbeihilfen der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer, soweit sie den Betrag von 500 Deutsche Mark nicht übersteigen;
2. Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung sowie vergleichbare vertragliche Leistungen, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
3. bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Geldwert der freien ärztlichen Behandlung, der freien Krankenhauspflege, des freien Gebrauchs von Kur- und Heilmitteln und der freien ärztlichen Behandlung erkrankter Ehefrauen und unterhaltsberechtigter Kinder;
4. Leistungen zur Heilbehandlung nach den §§ 10 ff. des Bundesversorgungsgesetzes, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
5. Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
6. Grundrenten an Witwen, Witwer und Waisen der Beschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären;
7. sonstige Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Kassen versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen Gleichgestellte gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gezahlt werden oder zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
8. Heiratsbeihilfen der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer, soweit sie den Betrag von 700 Deutsche Mark nicht übersteigen;
9. Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung), zur Berufsfürsorge, zur Förderung der Arbeitsaufnahme und zur Arbeits- und Berufsförderung, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
10. Beihilfen, die aus öffentlichen Kassen oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung gezahlt werden, um Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern;
11. Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
12. Zuwendungen auf Grund des § 22 des Bundesbesoldungsgesetzes und entsprechender landesrechtlicher Besoldungsvorschriften sowie vergleichbare Leistungen an Arbeitnehmer;
13. bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes
  - a) der Geldwert der ihnen aus Dienstbeständen überlassenen Dienstkleidung,
  - b) Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für die Dienstkleidung der zum Tragen oder Bereithalten von Dienstkleidung Verpflichteten und für dienstlich notwendige Kleidungsstücke,
  - c) Verpflegungs- und Beköstigungszuschüsse und der Geldwert der im Einsatz unentgeltlich abgegebenen Verpflegung;
14. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen, Beschäftigungvergütungen und Trennungentschädigungen;
15. Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen für dienstlich veranlaßte Reisekosten und Umzugskosten sowie als Auslösungen gezahlt werden;
16. die Geld- und Sachbezüge sowie die Heilfürsorge, die Soldaten auf Grund des Wehrsoldgesetzes, Grenzschutzdienstleistenden auf Grund des Bundesgrenzschutzgesetzes und Zivildienstleistenden auf Grund des Zivildienstgesetzes gewährt werden;
17. Leistungen aus öffentlichen Kassen oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
18. Leistungen nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegspferfürsorge mit Ausnahme laufender Leistungen für den Lebensunterhalt, soweit diese die Kosten der Unterkunft übersteigen;
19. Leistungen der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie nicht die Lage des Empfängers so günstig beeinflussen, daß daneben Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz ungerechtfertigt wäre;
20. Beihilfen und Unterstützungen, die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in besonderen Notfällen gezahlt werden;
21. Jubiläumsgeschenke, die auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben werden;

22. Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
23. einmalige Leistungen auf Grund des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und des Häftlingshilfegesetzes;
24. Beträge, die an einen Arbeitnehmer vom Arbeitgeber gezahlt werden, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz);
25. pauschale Fehlgeldentschädigungen (Zählgelder, Mankogelder) der im Kassen- oder Zählendienst beschäftigten Arbeitnehmer;
26. Kapitalabfindungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung der Arbeiter und Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung, auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes und von Gesetzen, die dieses für entsprechend anwendbar erklären, einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsoferversorgung sowie der Beamten-(Pensions-)gesetze, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
27. Kapitalentschädigung auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt ist;
28. Hauptentschädigung, Entschädigungsrente und besondere laufende Beihilfe auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, besondere laufende Beihilfe auf Grund des Flüchtlingshilfegesetzes sowie Entschädigung und Entschädigungsrente auf Grund des Reparationsschädengesetzes;
29. der halbe Betrag der Unterhaltshilfe, der Unterhaltsbeihilfe oder der Beihilfe zum Lebensunterhalt auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, des Reparationsschädengesetzes, des § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, des Vierten Teils des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes oder des Flüchtlingshilfegesetzes;
30. Prämien auf Grund des Spar-Prämiengesetzes und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes;
31. Zulagen nach dem Berlinförderungsgesetz.

(2) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben vermögenswirksame Leistungen im Rahmen der nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbeträge außer Betracht mit Ausnahme

1. der nach § 4 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes vereinbarten Leistungen,
2. der nicht über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbrachten Leistungen.

#### § 15

##### Kinderfreibeträge

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden für das zweite und jedes weitere zum Haushalt

rechnende Kind Beträge in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes entsprechend der Reihenfolge der Kinder abgesetzt; berücksichtigt werden die Kinder, für die ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zusteht oder zu gewähren ist. § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes ist nicht anzuwenden.

#### § 16

##### Freibeträge für besondere Personengruppen

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von

1. Heimkehrern im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 31. Dezember 1948 zurückgekehrt sind,
2. Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes

bleiben Einnahmen bis zu einem Betrage von 1 200 Deutsche Mark außer Betracht.

(2) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben zugunsten von

1. Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes,
2. Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin im Sinne des § 1 des Flüchtlingshilfegesetzes

Einnahmen bis zu einem Betrage von 1 200 Deutsche Mark bis zum Ablauf von vier Jahren seit der Stellung des ersten Antrages auf Gewährung von Wohngeld und unter der Voraussetzung außer Betracht, daß der Antrag innerhalb von sechs Jahren nach Verlegung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt worden ist.

(3) Bei der Ermittlung des Familieneinkommens bleiben von dem Gesamtbetrag der nach den §§ 10 bis 16 Abs. 2 und 4 ermittelten Jahreseinkommen Einnahmen bis zu einem Betrage von jeweils 1 200 Deutsche Mark zugunsten folgender zum Haushalt rechnender Familienmitglieder außer Betracht:

1. körperlich, geistig oder seelisch schwer Behinderte,
2. Tuberkulosekranke und von der Tuberkulose Genesene bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Heilbehandlung.

(4) Der Freibetrag nach Absatz 1, 2 oder 3 wird zugunsten eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes nur einmal abgesetzt, auch wenn es mehreren der genannten Personengruppen angehört.

#### § 17

##### Allgemeiner Freibetrag

Bei der Ermittlung des Familieneinkommens wird nach Anwendung der §§ 10 bis 16 ein allgemeiner Freibetrag von 30 vom Hundert abgesetzt.



### Dritter Teil Versagung des Wohngeldes

#### § 18

##### Allgemeiner Versagungsgrund

Wohngeld wird versagt, soweit seine Gewährung zur Vermeidung sozialer Härten nicht erforderlich ist. Dies gilt insbesondere,

1. soweit die Familienmitglieder, die dieselbe Wohnung bewohnen, infolge eigenen schweren Verschuldens außerstande sind, die Miete zu bezahlen oder die Belastung aufzubringen, oder
2. soweit den Familienmitgliedern, die dieselbe Wohnung bewohnen, auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles zugemutet werden kann, die Miete zu bezahlen oder die Belastung aufzubringen.

#### § 19

##### Einkommensgrenze

Wohngeld wird versagt, wenn das Familieneinkommen (§ 9) den Betrag von 9 600 Deutsche Mark übersteigt. Diese Grenze erhöht sich für das zweite und jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied um je 2 400 Deutsche Mark.

#### § 20

##### Vermögen

Wohngeld wird versagt, wenn ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied im Jahr der Stellung des Antrages auf Wohngeld Vermögensteuer zu entrichten hat. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn dies für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder eine besondere Härte bedeuten würde.

#### § 21

##### Andere Leistungen zur Sicherung des Wohnraums

Wohngeld wird versagt, wenn für die wirtschaftliche Sicherung von Wohnraum andere Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt werden, die mit dem Wohngeld vergleichbar sind. Die Leistungen für die Unterkunft nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferversorge sind mit dem Wohngeld nicht vergleichbar.

#### § 22

##### Doppelwohnungen und vorübergehend benutzter Wohnraum

Wohngeld wird versagt,

1. wenn für mehrere Wohnungen Miete zu bezahlen oder Belastung aufzubringen ist und wenn für eine Wohnung bereits Wohngeld oder eine vergleichbare Leistung (§ 21) gewährt wird,
2. für Wohnraum, der von den in § 4 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen vorübergehend benutzt wird.

### Viertel Teil Verfahren

#### § 23

##### Antrag

Der Antrag auf Wohngeld ist von dem Antragberechtigten an die nach Landesrecht zuständige Stelle zu richten. Der Antrag kann für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wiederholt werden.

#### § 24

##### Angaben und Nachweise

(1) Die zuständige Stelle ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken; er hat insbesondere die ihm bekannten Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

(3) Der Wohngeldempfänger hat die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht mehr von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt wird.

#### § 25

##### Amtshilfe und Auskunftspflicht

(1) Alle Behörden, insbesondere die Finanzbehörden, und die Träger von Sozialleistungen sind verpflichtet, der zuständigen Stelle Auskunft über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder und über andere ihnen bekannte, für das Wohngeld maßgebende Umstände zu geben, wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(2) Die Arbeitgeber der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder sind verpflichtet, der zuständigen Stelle über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Arbeitsstätte und Arbeitsverdienst Auskunft zu geben, wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(3) Der Empfänger der Miete ist verpflichtet, der zuständigen Stelle über Höhe und Zusammensetzung der Miete, über Bezugsfertigkeit des Wohnraums sowie über andere ihm bekannte, das Miet- oder Nutzungsverhältnis betreffende Umstände Auskunft zu geben, wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

#### § 26

##### Entscheidung über den Antrag

(1) Die zuständige Stelle entscheidet über den Antrag auf Wohngeld.

(2) Die Entscheidung soll in angemessener Frist getroffen werden. Kann die Entscheidung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung getroffen werden, so ist das Wohngeld in Härtefällen

len vorläufig zu bewilligen, es sei denn, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung offensichtlich nicht erfüllt sind.

(3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Wird die Entscheidung mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen, können Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen.

(4) Der Bewilligungsbescheid soll eine Belehrung darüber enthalten, daß der Antrag auf Wohngeld für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wiederholt werden kann.

#### § 27

##### Bewilligungszeitraum

(1) Das Wohngeld wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt (Bewilligungszeitraum).

(2) Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Treten die Voraussetzungen für die Bewilligung des Wohngeldes erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten dieses Monats.

(3) Wird das Wohngeld nach § 29 Abs. 2 rückwirkend bewilligt, so beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats, von dem an eine erhöhte Miete oder Belastung berücksichtigt werden darf.

#### § 28

##### Zahlung des Wohngeldes

(1) Das Wohngeld wird an den Antragberechtigten gezahlt (Wohngeldempfänger). Der Mietzuschuß kann mit schriftlicher Einwilligung des Antragberechtigten auch an den Empfänger der Miete gezahlt werden. Ist ein alleinstehender Antragberechtigter nach der Antragstellung verstorben, so wird das Wohngeld bis zum Ablauf des den Sterbemonat einschließenden Zahlungsabschnitts an den Erben gezahlt; rechnen zum Haushalt des verstorbenen Antragstellers mehrere Familienmitglieder, so wird das Wohngeld bis zum Ablauf des folgenden Zahlungsabschnitts an den neuen Haushaltsvorstand gezahlt.

(2) Das Wohngeld wird in der Regel im voraus gezahlt. Wohngeldbeträge bis zu 20 Deutsche Mark im Monat sollen vierteljährlich, höhere Wohngeldbeträge monatlich gezahlt werden (Zahlungsabschnitt).

#### § 29

##### Erhöhung des Wohngeldes

- (1) Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum
1. die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder erhöht oder
  2. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung, namentlich wegen besonderen Wohnbedarfs eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes mit einer schweren körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder mit einer Dauererkrankung um mehr als 15 vom Hundert erhöht oder

3. das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert verringert,

so wird das Wohngeld auf Antrag neu bewilligt, wenn dies zu einer Erhöhung des Wohngeldes führt.

(2) Hat sich rückwirkend die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert erhöht und haben die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder die rückwirkende Erhöhung nicht zu vertreten, so wird Wohngeld auf Antrag auch für den Zeitraum bewilligt, für den rückwirkend die erhöhte Miete zu bezahlen oder die erhöhte Belastung aufzubringen ist. Das rückwirkend zu bewilligende Wohngeld darf den Betrag nicht übersteigen, um den sich die Miete oder Belastung erhöht hat. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von der Erhöhung der Miete oder Belastung geltend gemacht wird.

#### § 30

##### Aufhebung des Bewilligungsbescheides

(1) Erhält die zuständige Stelle davon Kenntnis,

1. daß der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von allen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern nicht mehr benutzt wird oder
2. daß das Wohngeld nicht zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung verwendet wird,

so hat sie den Bewilligungsbescheid von dem auf den Eintritt der Widerrufsvoraussetzung folgenden Zahlungsabschnitt an zu widerrufen.

(2) Erhält die zuständige Stelle davon Kenntnis, daß der Bewilligungsbescheid durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, so hat sie den Bewilligungsbescheid zurückzunehmen.

(3) Ist das Wohngeld vorläufig bewilligt (§ 26 Abs. 2 Satz 2), so hat die zuständige Stelle den Bewilligungsbescheid aufzuheben, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht erfüllt sind.

(4) Aus anderen Gründen kann der Bewilligungsbescheid nicht aufgehoben werden.

#### § 31

##### Rückforderung überzahlten Wohngeldes

(1) Beträge, die der Wohngeldempfänger zu Unrecht erhalten hat, sind zurückzuzahlen, wenn und soweit die ungerechtfertigte Gewährung vom Wohngeldempfänger zu vertreten ist.

(2) Von der Rückforderung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn diese eine besondere Härte für den Wohngeldempfänger bedeuten würde oder wenn daraus in unverhältnismäßigem Umfang Kosten oder Verwaltungsaufwendungen entstehen würden.

(3) Der Rückzahlungsanspruch soll gegen einen Anspruch auf künftiges Wohngeld aufgerechnet werden. Soweit nicht aufgerechnet werden kann oder nicht freiwillig zurückgezahlt wird, werden die zurückzuzahlenden Beträge wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

(4) Die allgemeinen Grundsätze über die Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen bleiben im übrigen unberührt.

#### § 32

##### **Kostenfreiheit**

Für Amtshandlungen, welche die zuständige Stelle im Rahmen dieses Gesetzes vornimmt, sowie für Widerspruchsentscheidungen gegen Entscheidungen über Anträge auf Wohngeld sind Gebühren und Auslagen nicht zu erheben.

#### § 33

##### **Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren**

(1) Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz findet die Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichts an das Oberverwaltungsgericht nur statt, wenn sie in dem Urteil zugelassen ist. Die Berufung ist zuzulassen, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder eines Oberverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(2) Für die Zulassungs- und Beschwerdeverfahren ist § 131 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden.

#### **Fünfter Teil**

##### **Erstattung des Wohngeldes**

#### § 34

Wohngeld, das von einem Land gezahlt worden ist, wird ihm vom Bund jährlich zur Hälfte erstattet.

#### **Sechster Teil**

##### **Wohngeld-Statistik**

#### § 35

(1) Über die Auswirkungen dieses Gesetzes ist eine Bundesstatistik durchzuführen.

(2) Die Statistik umfaßt Angaben über

1. Zahl und Art der Bewilligungen und Abgänge sowie Art und Höhe des bewilligten monatlichen Wohngeldes;
2. Zahl und Art der Anträge und Entscheidungen sowie den Betrag des im Berichtszeitraum gezahlten Wohngeldes;
3. die Wohngeldempfänger hinsichtlich Art und Höhe des bewilligten Wohngeldes, sozialer Stellung und Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder;

4. die bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Höchstbeträge für Miete und Belastung (§ 8);

5. die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger hinsichtlich Ausstattung, Größe und Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung, Höhe der Miete oder Belastung, öffentlicher Förderung der Wohnung und Gemeindegrößenklasse;

6. die Einnahmen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder hinsichtlich Art und Höhe sowie das Familieneinkommen und die bei seiner Ermittlung nicht zu berücksichtigenden Beträge (§§ 12 bis 17).

(3) Die Statistik mit den Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 für die letzten zwölf Monate und den Angaben nach Absatz 2 Nr. 2 ist vierteljährlich, mit den Angaben nach Absatz 2 Nr. 3 bis 6 jährlich durchzuführen.

(4) Auskunftspflichtig sind die für die Gewährung von Wohngeld zuständigen Stellen.

#### **Siebenter Teil Schlußvorschriften**

#### § 36

##### **Durchführungsvorschriften**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über

1. die Ermittlung der Miete und des Mietwertes, insbesondere die Festsetzung von Pauschbeträgen für die nach § 5 Abs. 2 außer Betracht bleibenden Beträge;
2. die Ermittlung und den Umfang der Belastung (§ 6);
3. die Einkommensermittlung bei der Bewilligung, Erhöhung und Versagung des Wohngeldes, insbesondere die Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind (§§ 9 bis 17);
4. die Leistungen aus öffentlichen Kassen, die mit dem Wohngeld vergleichbar sind (§ 21);
5. das Verfahren bei der Beantragung, Bewilligung, Zahlung, Erhöhung und Versagung des Wohngeldes, bei der Beendigung des Bewilligungszeitraums, bei der Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie bei der Rückforderung zurückzahlender Wohngeldbeträge.

#### § 37

##### **Verweisungen**

Wenn außerhalb dieses Gesetzes auf Vorschriften verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz gegenstandslos geworden sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

## § 38

**Aufhebung und Änderung von Vorschriften**

(1) Folgende Vorschriften treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist:

1. das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 177), geändert durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2187),
2. § 9 der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 140).

(2) § 3 Ziff. 58 des Einkommensteuergesetzes erhält folgende Fassung:

„58. Wohngeld nach der Wohngeldgesetzgebung.“

## § 39

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 40

**Inkrafttreten**

(1) § 36 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Ist über einen vor dem 1. Januar 1971 gestellten Antrag bis zu diesem Tage noch nicht entschieden, so ist Wohngeld nach dem bisherigen Recht bis zum 31. Dezember 1970, für die darauffolgende Zeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewähren.

(3) Ist Wohngeld bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt, so kann der Antragberechtigte verlangen, daß es nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu bewilligt wird, wenn die Voraussetzungen des § 29 vorliegen. Wird der Antrag bis zum Ende des ersten Monats nach Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt, so wird Wohngeld vom Ersten des Monats an bewilligt, in dem die Voraussetzungen eingetreten sind, frühestens ab 1. Januar 1971.

(4) Ist Wohngeld bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt und endet der Bewilligungszeitraum nach dem 31. Oktober 1971, so kann der Antragberechtigte verlangen, daß es nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit Wirkung vom Ersten des Monats an neu bewilligt wird, in dem der Antrag gestellt worden ist.

**Wohngeld für Alleinstehende**

Bei einem Alleinstehenden beträgt das Wohngeld monatlich

bei dem zwölften Teil des Jahresein- kommens (§ 10) von mehr als bis	bei einer zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§ 7) von monatlich mehr als														
	20 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	60 bis 70	70 bis 80	80 bis 90	90 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 220	220 bis 240
Deutsche Mark															
120	17	27	36	44	52	60	67	75	87	103	119	135	151	167	183
120 140	14	24	34	43	51	59	66	74	86	101	117	133	148	164	179
140 160	11	21	31	41	50	57	65	72	84	99	114	130	145	160	175
160 180	8	18	28	38	48	56	63	70	81	96	111	126	141	155	170
180 200		14	24	34	44	54	61	68	79	93	107	122	136	150	164
200 220		10	20	30	40	50	58	65	76	89	103	117	130	144	158
220 240		6	16	26	36	46	56	62	72	85	98	112	125	138	151
240 260			11	21	31	41	51	59	69	81	94	106	119	131	144
260 280			7	17	27	37	47	56	65	77	89	100	112	124	136
280 300				12	22	32	42	52	61	72	83	95	106	117	128
300 320				7	17	27	37	47	57	68	78	89	99	110	120
320 340					12	22	32	42	54	63	73	83	93	102	112
340 360					7	17	27	37	50	59	68	77	86	95	104
360 380						11	21	31	46	55	63	71	80	88	97
380 400						6	16	26	41	50	58	66	74	81	89
400 420							10	20	35	46	53	61	68	75	82
420 440							5	15	30	42	49	55	62	68	75
440 460								9	24	39	45	51	57	62	68
460 480									18	35	41	46	51	57	62
480 500									13	32	37	42	47	52	57
500 520									7	27	33	38	42	47	51
520 540										21	30	34	38	42	46
540 560										16	27	31	35	38	42
560 580										10	25	28	31	35	38
580 600										5	22	25	28	31	34
600 620											19	23	26	28	31
620 640											14	21	23	26	28
640 660											9	19	21	23	26
660 680												17	19	21	23
680 700												16	18	20	21
700 720												13	16	18	19
720 740												8	15	16	18
740 760													13	14	16
760 780													11	13	14
780 800													10	11	12











noch Anlage 5

bei einem monatlichen Familieneinkommen (§ 9 Abs. 2)	bei einer zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§ 7) von monatlich mehr als																								
	40 bis 50	50 bis 60	60 bis 70	70 bis 80	80 bis 90	90 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 220	220 bis 240	240 bis 260	260 bis 280	280 bis 300	300 bis 320	320 bis 340	340 bis 360	360 bis 380	380 bis 400	400 bis 420	420 bis 440	440 bis 460	
Deutsche Mark																									
1300 1320																	18	38	58	73	78	82	86	90	94
1320 1340																	13	33	53	70	74	78	82	86	90
1340 1360																	8	28	48	67	70	74	78	82	86
1360 1380																	22	42	62	67	70	74	78	81	
1380 1400																	17	37	57	63	66	70	73	77	
1400 1420																	11	31	51	59	62	65	68	72	
1420 1440																	5	25	45	55	58	61	64	67	
1440 1460																	19	39	50	53	56	58	61		
1460 1480																	13	33	46	48	51	53	56		
1480 1500																	7	27	41	43	45	48	50		
1500 1520																			21	36	38	40	42	44	
1520 1540																			14	31	32	34	35	37	
1540 1560																			7	25	26	28	29	30	
1560 1580																				19	20	21	22	23	
1580 1600																				13	13	14	15	16	



noch Anlage 6

bei einem monatlichen Familieneinkommen (§ 9 Abs. 2)	bei einer zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§ 7) von monatlich mehr als																												
	40 bis 50	50 bis 60	60 bis 70	70 bis 80	80 bis 90	90 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 220	220 bis 240	240 bis 260	260 bis 280	280 bis 300	300 bis 320	320 bis 340	340 bis 360	360 bis 380	380 bis 400	400 bis 420	420 bis 440	440 bis 460	460 bis 480	480 bis 500	500 bis 520		
Deutsche Mark																													
1400 1420																													8 28 48 68 88 98 103 108 114 119 124 129
1420 1440																													23 43 63 83 95 100 105 110 115 120 125
1440 1460																													17 37 57 77 92 97 102 106 111 116 120
1460 1480																													12 32 52 72 89 93 98 103 107 112 116
1480 1500																													6 26 46 66 86 90 94 99 103 107 112
1500 1520																													21 41 61 81 86 91 95 99 103 107
1520 1540																													15 35 55 75 83 87 91 95 99 103
1540 1560																													10 30 50 70 79 82 86 90 94 98
1560 1580																													24 44 64 75 78 82 85 89 93
1580 1600																													18 38 58 70 74 77 81 84 87
1600 1620																													12 32 52 66 69 72 75 79 82
1620 1640																													5 25 45 61 64 67 70 73 76
1640 1660																													19 39 56 59 62 64 67 70
1660 1680																													12 32 51 53 56 58 61 63
1680 1700																													6 26 45 48 50 52 54 56
1700 1720																													19 39 41 43 45 47 49
1720 1740																													12 32 35 37 38 40 41
1740 1760																													5 25 28 29 31 32 33
1760 1780																													17 21 22 23 24 25
1780 1800																													10 13 14 14 15 16



noch Anlage 7

bei einem monatlichen Familieneinkommen (§ 9 Abs. 2) von mehr als bis	bei einer zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§ 7) von monatlich mehr als																								
	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 220	220 bis 240	240 bis 260	260 bis 280	280 bis 300	300 bis 320	320 bis 340	340 bis 360	360 bis 380	380 bis 400	400 bis 420	420 bis 440	440 bis 460	460 bis 480	480 bis 500	500 bis 520	520 bis 540	540 bis 560
Deutsche Mark																									
1500 1520												9	29	49	69	89	109	120	126	132	138	144	150	156	161
1520 1540													24	44	64	84	104	117	123	129	135	140	146	152	158
1540 1560													19	39	59	79	99	115	120	126	131	137	143	148	154
1560 1580													14	34	54	74	94	112	117	123	128	134	139	144	150
1580 1600													8	28	48	68	88	108	114	119	125	130	135	141	146
1600 1620														23	43	63	83	103	111	116	121	126	131	137	142
1620 1640														17	37	57	77	97	108	113	118	123	128	133	138
1640 1660														12	32	52	72	92	104	109	114	119	124	128	133
1660 1680														6	26	46	66	86	101	105	110	115	119	124	129
1680 1700														20	40	60	80	97	102	106	111	115	120	124	
1700 1720														14	34	54	74	93	98	102	106	111	115	119	
1720 1740														8	28	48	68	88	93	98	102	106	110	114	
1740 1760															22	42	62	82	89	93	97	101	105	109	
1760 1780															16	36	56	76	85	88	92	96	100	103	
1780 1800															10	30	50	70	80	83	87	90	94	97	
1800 1820																23	43	63	75	78	81	85	88	91	
1820 1840																16	36	56	69	72	75	78	82	85	
1840 1860																9	29	49	64	66	69	72	75	78	
1860 1880																	22	42	57	60	63	65	68	70	
1880 1900																	15	35	51	53	56	58	60	62	
1900 1920																	8	28	44	46	48	50	52	54	
1920 1940																		20	37	39	40	42	44	45	
1940 1960																		12	29	31	32	33	35	36	
1960 1980																			21	22	23	24	25	26	
1980 2000																				13	13	14	14	15	16



